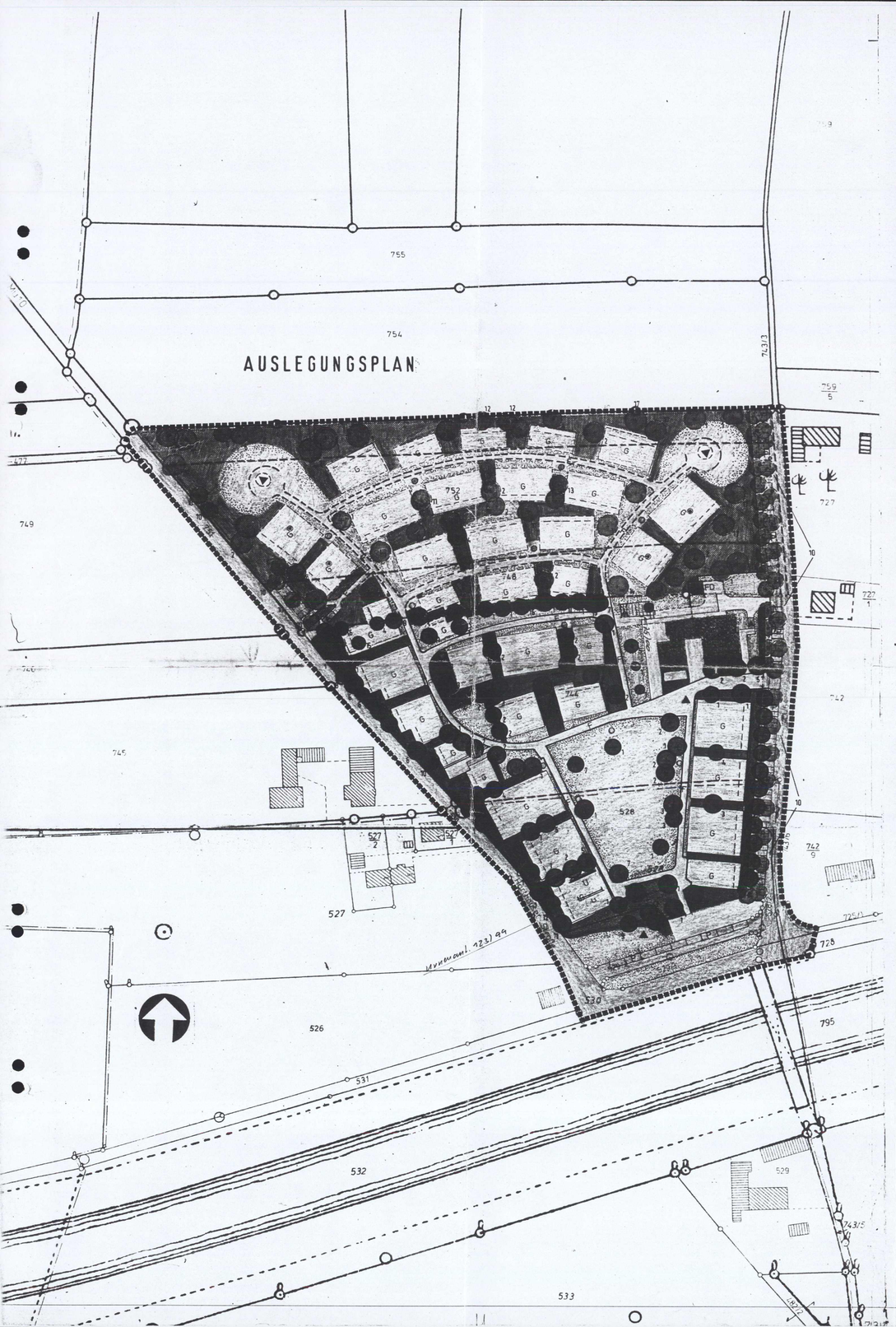

DER STADT MÜHLDORF A. INN ERLÄßT

AUF GRUND § 2 ABS. 1, §9 UND §10 BUNDESBAUGESETZ - BBAUG -, ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG - BAYBO -, ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN - BAYGO - UND ART. 3, ABS. 2 UND 5 DES BAYERISCHEN NATURSCHUTZGESETZES - BAYNATSCHG. -

DIESEN BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN ALS

SATZUNG

2) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. DAS BAUGEBIET WIRD AUSGEWIESEN ALS ALLGEMEINE GRÜNFLÄCHE NACH §9, ABS.1 NR. 15 BBAUG.

2. DAS BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE (FERTIGGARAGE) WIRD ENTFERNT. ALS GEPLANTES NEBENGEBÄUDE WIRD EINE DOPPELGARAGE MIT DEN ABMESSUNGEN VON CA. 6X6 METERN. TRAUFHÖHE MAX. 2,50 M, FLACHDACH MIT MIND. 2% DACHGEFÄLLE. UND WEIß GESCHLÄMMTEN SICHTMAUERWERK ERRICHTET.

3. ALS EINFRIEDUNG WIRD FESTGESETZT:
3.1 AM GEPLANTEN NEBENGEBÄUDE EINE MAUER, HÖHE BIS 2 METER.

3.2 AN DER GEPLANTEN ERWEITERUNGSFLÄCHE EIN MASCHENDRAHTZAUN IN DER PFLANZUNG.1M VON DER GRENZE ZURÜCKGESETZT:

4. DER VORHANDENE PARKSTREIFEN AN DER ÖSTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE WIRD NACH NORDEN HIN ERWEITERT. JEDE FÜNFTE STELLFLÄCHE WIRD AUSGESPART UND ALS PFLANZFLÄCHE VORGESEHEN.

5. GRABFLÄCHEN:
5.1 DIE BELEGUNGSDICHTE IM BESTEHENDEN FRIEDHOFSTEIL LIEGT BEI 35%. SIE ERRECHNET SICH AUS DER BRUTTOGRABFLÄCHE UND DER GESAMTBELEGUNGSFLÄCHE.
5.2 DIE GRÖßE DER GRABFLÄCHEN RICHTET SICH NACH §11 DER FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT MÜHLDORF. FOLGENDE AUSMAßE SIND FESTGELEGT:
- REIHENGRABSTÄTTEN BIS ZUM VOLLENDETEN 7. LEBENSJAHR: 1,50 x 0,90M
- REIHENGRABSTÄTTEN AB DEM VOLLENDETEN 7. LEBENSJAHR: 2,40 x 1,20M
- WAHLGRABSTÄTTEN AB DEM VOLLENDETEN 7. LEBENSJAHR: 2,40 x 2,40M

5.3 DIE GRABSTÄTTEN SIND GEMÄß §25, §26 UND §27 DER FRIEDHOFSATZUNG DER STADT MÜHLDORF ZU BEPFLANZEN.

5.4 GRÖßE UND ART DER GRABSTEINE RICHTEN SICH NACH §15 DER FRIEDHOFSATZUNG DER STADT MÜHLDORF.

6. BEPFLANZUNG
6.1 VORHANDENER UND ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND (MIT KENNZIFFER):

KENNZ.	ANZAHL	BOTAN. NAME	DEUTSCHER NAME
1	40	ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN
2	20	TILIA CORDATA	WINTERLINDE
3	6	SORBUS AUCOPARIA	EBERESCHE
4	5	PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCHE
5	4	QUERCUS RUBRA	ROTEICHE
6	4	LARIX DECIDUA	LÄRCHE
7	3	FAGUS SILV. PURPUREA	BLUT-BUCHE
8	3	ROBINIA PSEUDOACACIA	ROBINIE
9	3	SALIX CAPREA	SALWEIDE
10	2	BETULA PENDULA	WEIßBIRKE
+ 11		-"- AM PARKSTREIFEN	
11	2	FAGUS SILVATICA	ROTBUCHE
12	1	PINUS SILVESTRIS	KIEFER
13	1	PRUNUS PADUS	TRAUBENKIRSCHE
14	1	MAGNOLIA KOBUS	MAGNOLIE
15	1	ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
16	1	TILIA TOMENTOSA	SILBERLINDE

6.2 AUF DIE ERHALTUNG DES GEHÖLZSTREIFENS AN DER NÖRDLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZWISCHEN DEN BEIDEN VORHANDENEN FUßWEGEN DES BESTEHENDEN FRIEDHOFTEILS IST BEI DER ERWEITERUNGSMAßNAHME BESONDERER WERT ZU LEGEN.
6.3 NEUPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN:
IN DER ERWEITERUNGSFLÄCHE UND AM PARKSTREIFEN SIND FOLGENDE GEHÖLZE (MIT KENNZIFFER) ZU PFLANZEN:
6.3.1 GROßBÄUME ÜBER 15M HÖHE: HOCHSTÄMME, STAMMUMFANG 18-20CM, MIND. 3X VERPFLANZT ODER: STAMMBÜSCHE, 350-400CM HÖHE, MIND. 3X VERPFLANZT, BALLENWARE

KENNZ.	ANZAHL	BOTAN. NAME	DEUTSCHER NAME
1	12	ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN
2	8	TILIA CORDATA	WINTERLINDE
6	2	LARIX DECIDUA	LÄRCHE
8	3	ROBINIA PSEUDOACACIA	ROBINIE
10	5	BETULA PENDULA	WEIßBIRKE
+ 35		-"- AM PARKSTREIFEN	
11	2	FAGUS SILVATICA	ROTBUCHE
12	2	PINUS SILVESTRIS	KIEFER
17	8	QUERCUS ROBUR	STIELEICHE

6.3.2 KLEINBÄUME BIS 15M HÖHE: HOCHSTÄMME, STAMMUMFANG 16-18CM, MIND. 3X VERPFLANZT ODER: VOLLGARNIERTE STAMMBÜSCHE, 300-350CM HÖHE, MIND. 3X VERPFLANZT, BALLENWARE

KENNZ.	ANZAHL	BOTAN. NAME	DEUTSCHER NAME
3	4	SORBUS AUCOPARIA	EBERESCHE
4	4	PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCHE
13	2	PRUNUS PADUS	TRAUBENKIRSCHE
14	2	MAGNOLIA KOBUS	MAGNOLIE

6.3.3 DIE ERHALTUNG DER VORHANDENEN BÄUME UND STRÄUCHER SOWIE DER NEUPFLANZUNGEN SIND DURCH EINE FACHGERECHTE PFLEGE SICHERZUSTELLEN. DIE PFLANZUNGEN SIND MIT EINER ÜBERDACHUNG VON MIND. 12% ZU VERSEHEN. FÜR DIE FRUCHTBARE MUTTERERDE IST DIE PFLANZUNG ZU VERWENDEN.

ROSA	WILDROSE
ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN
ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
CORNUS MAS	KORNELKIRSCHE
CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASELNUß
CRATAEGUS OXYACANTHA	WEißDORN
EUONYMUS EUROPAEUS	PFAFFENHÜTCHEN
HEDERA HELIX	GEMEINER EFEU
HIPPOPHAE RHAMNOIDES	SANDDORN
LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
LONICERA XYLOSTEUM	HECKENKIRSCHE
POTENTILLA FRUTICOSA	FINGERSTRAUCH
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
RHAMNUS CARTHARTICUS	KREUZDORN
ROSA CANINA	HUNDSROSE
MULTIFLORA	DOLDENROSE
RUGOSA	KARTOFFELROSE
RUBIGINOSA	ZAUNROSE
SALIX CAPREA	SALWEIDE
PURPUREA	PURPURWEIDE
VIMINALIS	KORBWEIDE
SAMBUCUS NIGRA	SCHWARZER HOLUNDER
SYMPHORIC. CHES. HANCOCK	PURPURBEERE
VIBURNUM LANTANA	WOLLIGER SCHNEEBALL

6.3.4 BEI DEN PFLANZMAßNAHMEN SIND DIE VORSCHRIFTEN DER DIN 18915 - BODENARBEITEN FÜR VEGETATIONSTECHNISCHE ZWECKE, DIN 18916 - LANDSCHAFTSBAU, PFLANZEN UND PFLANZARBEITEN, BESCHAFFENHEIT VON PFLANZEN, PFLANZVERFAHREN UND DIN 18919 - UNTERHALTUNGSARBEITEN BEI PFLANZENBEÄCHEN ZU BEACHTEN.
6.3.5 ÜBERBODENBEDARF:
- GROßBÄUME: BAUMGRUBEN MIND. 160x160x100CM
- KLEINBÄUME: -"- MIND. 120x120x 80CM
- STRAUCHFLÄCHEN: AUFTRAG MIND. 40CM
- RASENFLÄCHEN: -"- MIND. 20CM

3) FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1.0		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
1.1		GRUNDSTÜCKSGRENZEN, VORH.
1.2		ZUKÜNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN IM GELTUNGSBEREICH
1.3	744/1	FLURSTÜCKSNUMMER
2.0		STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
2.1		PARKBUCHT, VORH.
2.2		PARKBUCHT, GEPLANT
2.3		PARKSTREIFEN, VORH.
2.4		FUSSWEG, VORH.
2.5		FUSSWEG, GEPL.
3.0		BSTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
3.1		ABBRUCH DER GARAGE
3.2	FD	DOPPELGARAGE MIT FLACHDACH, GEPL.
3.3		BETONMAUER, 1.30 METER HOCH, VORH.
3.4		MAUER BIS 2METER HÖHE, GEPL.
3.5		ZAUN, VORH.
3.6		ZAUN, GEPL.
3.7		ABFALLCONTAINER
4.0	G	GRABFELD MIT BELEGUNGSRICHTUNG, VORH.
4.1	G	GRABFELD MIT BELEGUNGSRICHTUNG, GEPL.
4.2	G	WIE 4.1: BELEGUNG MIT GRUFTEN MÖGLICH: DIE GRABGESTALTUNG HAT SICH AN DIE §23-27 DER FRIEDHOFSATZUNG DER STADT MÜHLDORF ZU ORIENTIEREN.
4.3	U	URNENWAND, VORH.
4.4		GEDENKSTÄTTE, GEPL.
4.5		DENKMAL, ~~UND~~ GLOCKENTURM, VORH.
4.6		SCHÖPFBRUNNEN
5.0	3	BÄUME, VORH., MIT KENNZIFFER, SIEHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT, 6.1
5.1	7	BÄUME, ZU PFLANZEN, MIT KENNZIFFER, SIEHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT, 6.3
5.2		PFLANZFLÄCHE, VORH.
5.3		PFLANZFLÄCHE, GEPL.
5.4		RASENFLÄCHEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG WAR GEMÄß §3A ABS.6 SATZ 1 BBAUG VOM 17.2.1986 BIS 19.3.1986 IM STADTBAUAMT MÜHLDORF A.INN. ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

MÜHLDORF, DEN 9.6.1986

FEDERER
1. BÜRGERMEISTER

DER STADTRAT MÜHLDORF HAT MIT BESCHLUß DES STADTRATES VOM 15.5.1986 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß §10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MÜHLDORF, DEN 9.6.1986

FEDERER
1. BÜRGERMEISTER

3. DAS LANDRATSAMT MÜHLDORF A. INN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHEID VOM 23.09.1986 AZ 601-610/2 GEMÄß §11 BBAUG IN VERBINDUNG MIT §2 DER ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG IM BUNDESBAUGESETZ UND ZUM STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGESETZ I. D. FASSUNG DER BEKN. VOM 26. 01. 1977 (GVBl. S. 67) GENEHMIGT.

MÜHLDORF, DEN 17. Nov.

Rambold
Landrat

4. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 03.10.1986 ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG BEKANNTGEMACHT.
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 03.10.1986 BIS 05.11.1986 GEMÄß §12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH §12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG KANN AM 03.10.1986 AUF DAUER IM RATHAUS MÜHLDORF A.INN, STADTBAUAMT EINGESEHEN WERDEN.

MÜHLDORF DEN 11.11.1986

FEDERER
1. BÜRGERMEISTER

Original ist bei VGH
Hö, 20.12.07

Landratsamt Mühldorf a.Inn
Eing.: 12.NOV 1986
Nr.

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

NORDFRIEDHOF MÜHLDORF A. INN

FLURNUMMERN 528, 528/1, 528/2, 529/2, 529/3, 530, 743/3, 743/6 744, 744/1, 748, 751, 752, 753

STADT : MÜHLDORF A. INN
LANDKREIS : MÜHLDORF A. INN
REG. BEZIRK : OBERBAYERN

M 1 : 1000

PLANDATUM: 14.5.1985 15.7.85

geändert am 02.10.1986
lt. Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 23.09.1986

PLANFERTIGER :

LOTHAR KÖPPEL
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
KRANKENHAUSSTRASSE 2A 8260 MÜHLDORF/INN
TEL: 08631/5875

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
LANDSCHAFTS-ARCHITEKT EY AK 98 841

BP 049 00

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

Landratsamt
Mühldorf a.Inn
Eing.: 12.NOV.1986
Nr.

MÜHLDORF a. INN - NORDFRIEDHOF

FLURNUMMERN 528, 528/1, 528/2, 529/2, 529/3, 530, 743/3
743/6, 744, 744/1, 748, 751, 752, 753

STADT : MÜHLDORF a. INN
LANDKREIS : MÜHLDORF a. INN
REG. BEZIRK : OBERBAYERN

PLANDATUM : 14.5.1985 / 15.7.'85

PLANFERTIGER :

LOTHAR KÖPPEL
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
KRANKENHAUSSTR. 2A 8260 MÜHLDORF/INN
TEL.: 08631/5875

BEGRÜNDUNG VOM 14.05.85
ZUM BEBAUUNGSPLAN NORDFRIEDHOF MÜHLDORF DER STADT MÜHLDORF A. INN

A. LAGE

DER IM NORDWESTEN DER STADT MÜHLDORF LIEGENDE NORDFRIEDHOF SOLL ERWEITERT WERDEN. ER IST BEI GLEICHBLEIBENDEM BEDARF AN NEUEN GRÄBERN IN CA. 2 JAHREN BELEGT. ALS ERWEITERUNGSGELÄNDE BIETEN SICH DIE IM NORDEN ANGRENZENDEN FLURSTÜCKE NR. 748, 752 UND 753 AN. SIE WURDEN BISHER ALS ACKERFLÄCHE GENUTZT UND SIND FREI VON BEBAUUNG UND DAUERHAFTER BEPFLANZUNG.

B. ERSCHLIEßUNG UND BEBAUUNG

ZUSÄTZLICH ZU DEN VORHANDENEN EINGÄNGEN IST AN DER WESTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE EINE EINFAHRT FÜR ENTSORGUNGSFAHRZEUGE ZU SCHAFFEN.
DAS BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE WIRD ENTFERNT UND DURCH EINE GERÄUMIGE CA. 6X6M GROßE DOPPELGARAGE ERSETZT. SIE SOLL IM AUSSEHEN DEN BESTEHENDEN HAUPTGEBÄUDEN ANGEPAßT WERDEN.
D. H.: TRAUFHÖHE MAX. 2,50M
FLACHDACH CA. 2% GEFÄLLE
SICHTMAUERWERK, WEIß GESCHLÄMMT
DIE EINFRIEDUNG BESTEHT AUS MASCHENDRAHTZAUN, DER 1M VON DER GRENZE ZURÜCKVERSETZT IN DER PFLANZUNG VERLÄUFT. AM NEBENGEBÄUDE IST EINE BETONMAUER VON MAX. 1,30M HÖHE GEPLANT.
AUF DER ÖSTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE SOLL DER BESTEHENDE PARKSTREIFEN NACH NORDEN HIN VERLÄNGERT WERDEN. EBENSO WIRD DIE VORHANDENE BAUMREIHE VERLÄNGERT UND DER VORHANDENE FAHRWEG BIS ZUR ZUKÜNFTIGEN NORDGRENZE DES FRIEDHOFS ALS STRAßE AUSGEBAUT.
UM DEN INSGESAMT SEHR STRENG WIRKENDEN PARKSTREIFEN AUFZULOCKERN, WIRD JEDER FÜNFTE STELLPLATZ, AUCH IM VORHANDENEN PARKSTREIFEN AUSGESPART UND MIT EINEM GROßBAUM ÜBERSTELLT.

C. Gestaltung

Der bestehende Nordfriedhof Mühldorf wurde als Parkfriedhof konzipiert. Um eine Einheit zwischen Vorhandenem und Geplantem zu schaffen, sollte das bestehende Konzept weitergeführt werden.

Der bestehende Friedhof zeichnet sich aus durch:

- Eine lockere Belegung mit großzügig angelegten Freiflächen,
- eine nicht pflegeaufwendige Bepflanzung aus heimischen Gehölzen,
- eine großzügige Wegeführung;

Die Anordnung der Friedhofsgebäude im Nordosten und die an der nördlichen Grundstücksgrenze blind endenen Fußwege zeigen daß man sich die Möglichkeit einer Erweiterung des Friedhofs nach Norden offenhalten wollte. Diese beiden Wege werden als Achsen wieder aufgenommen und führen nach Nordosten und Nordwesten auf platzartige Flächen zu, auf den Gedenkstätten geplant sind. Die Querverbindungen nehmen den leichten Bogen der bestehenden Verbindung wieder auf. Die Grabfelder sind den Hauptwegen zugeordnet, die Belegungsrichtung erfolgt jeweils von hinten auf die Wege zu.

Die Mittelfläche im Nordfriedhof soll nicht belegt werden. Sie unterstreicht als Freifläche mit vereinzelt eingestreuten Großbäumen den parkartigen Charakter und läßt die Blickrichtung auf die Friedhofsgebäude offen. Außerdem würde sie bei einer Belegung nur Grabstätten für ca. 2 Jahre schaffen, also die Erweiterung bestenfalls verzögern, aber nicht verhindern.

D. Bepflanzung

Die Bepflanzung besteht zum überwiegenden Teil aus heimischen Bäumen und Sträuchern. Der vorhandene, schützenswerte Baumbestand soll nicht entfert werden. Dies bezieht sich v.a. auf die Bäume entlang der Nordgrenze des bestehenden Friedhofs. Der erhaltenswerte Baumbestand ist nach Arten auf dem Bebauungsplan in der Festsetzung durch Text Nr. 6.1. festgehalten.

DIE NEUPFLANZUNG VON GEHÖLZEN LEHNT SICH AN DIE ARTENZUSAMMENSETZUNG DER VORHANDENEN PFLANZUNG AN. ZUR ARTENWAHL SIEHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT 6.3.

E. RELÄUTERUNG ZUR BERECHNUNG DES FLÄCHENBEDARFS

DIE ERWEITERUNG DES NORDFRIEDHOFS UMFAßT DIE FLURSTÜCKE NR. 748 (5010M^2), NR. 752 (11860M^2) UND NR. 753 (4160M^2), INSGESAMT 21030M^2.

DIE FOLGENDEN BERECHNUNGEN BEZIEHEN SICH AUF EINEN ZEITRAUM VON CA. 15-18 JAHREN.

BIS ZUM JAHR 1996 MUß DER BEDARF DER MÜHLDORFER KERNSTADT MIT CA. 40 GRÄBERN PRO JAHR GEDECKT WERDEN. AB 1996 WERDEN ZUSÄTZLICH DIE ORTSTEILE MÖßLING UND ALTMÜHLDORF ÜBERNOMMEN. DER BEDARF STEIGT DANN AN AUF CA. 55 GRÄBER PRO JAHR, WAS AUCH DEM DURCHSCHNITTLICHEN GESAMTBEDARF WÄHREND DER LETZTEN JAHRE ENTSPRICHT.

BIS ZUM JAHR 2001 SIND FOLGLICH INSGESAMT CA. 755 NEUE GRABSTÄTTEN ERFORDERLICH. ENTSPRECHEND DER PROZENTMÄßIGEN VERTEILUNG IM BESTEHENDEN NORDFRIEDHOF SIND DAVON:

43% = 325 REIHENGRABSTÄTTEN AB VOLLENDETEM 7. LEBENSJAHR
45% = 340 WHLGRABSTÄTTEN
12% = 90 REIHENGRABSTÄTTEN BIS ZUM VOLLENDETEN 7. LEBENSJAHR

DER BEDARF AN URNENGRABSTÄTTEN IST DURCH DIE MITTLERWEILE ERRICHTETE URNENWAND IM BESTEHENDEN FRIEDHOFTEIL GEDECKT.

ZUR GENAUEN DEFINIERUNG DER BEGRIFFE REIHEN-, WAHL-, UND URNENGRAB WIRD AUF §6-8 DER FRIEDHOFSATZUNG DER STADT MÜHLDORF VERWIESEN.

DIE BRUTTOGRABFLÄCHE BETRÄGT IM NORDFRIEHOF MÜHLDORF:

13M^2 FÜR WAHLGRABSTÄTTEN
8M^2 FÜR REIHENGRABSTÄTTEN AB VOLLENDETEM 7. LEBENSJAHR
4M^2 FÜR REIHENGRABSTÄTTEN BIS VOLLENDETEM 7. LEBENSJAHR

ALS GESAMTBRUTTOGRABFLÄCHE ERGEBEN SICH 7380M^2.

DIE BELEGUNGSDICHTE IM BESTEHENDEN NORDFRIEDHOF LIEGT BEI 35,9%. SIE BERECHNET SICH AUS DER BRUTTOGRABFLÄCHE (6064M^2) BEZOGEN AUF DIE GESAMTE BELEGUNGSFLÄCHE (16876M^2) MULTIPLIZIERT MIT 100.
UM DIE EINHEITLICHKEIT DES GESAMTFRIEDHOFS ZU WAHREN, WIRD DIESELBE BELEGUNGSDICHTE BEIBEHALTEN. DAS HEIßT, BEI DER NOTWENDIGEN GESAMTFLÄCHE VON RECHNERISCH 20557M^2 ENTSPRECHEN DIE 7380M^2 BRUTTOGRABFLÄCHE 35,9% DER GESAMTFLÄCHE.
DIESE BENÖTIGTE GESAMTFLÄCHE WIRD DURCH DIE BEANSPRUCHTEN, EINGANGS ERWÄHNTEN FLURSTÜCKE GEDECKT.

MÜHLDORF AM INN, DEN 4.2.1986

AUFGESTELLT:

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
LANDSCHAFTS-ARCHITEKT
BY AK
98 841

.....

LOTHAR KÖPPEL
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
KRANKENHAUSSTR. 2 A
8260 MÜHLDORF AM INN
TEL. 08631/5875

STADT MÜHLDORF AM INN

.....

JOSEF FEDERER
1. BÜRGERMEISTER

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
III/1-610-Ull/Fei

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Eing.: 12.NOV.1986
Nr.

Mühldorf a. Inn, 30.09.1986

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes zur Erweiterung des städt. Friedhofes Mühldorf-Nord gemäß § 12 BBauG

Der Stadtrat hat am 15.05.1986 den Bebauungs- und Grünordnungsplan zur Erweiterung des städt. Friedhofes Mühldorf-Nord i.d.F. vom 15.07.1985 als Satzung beschlossen.

Betroffen sind die Grundstücke Fl.Nr. 528, 528/1, 528/2, 529/2, 529/3, 530, Gemarkung Altmühldorf, Fl.Nr. 743/3, 743/6, 744, 744/1, 748, 751, 752, 753, Gemarkung Mühldorf a. Inn.
Mit Bescheid vom 23.09.1986 - Az. 61-610/2 Sg. 35/4 tg - erteilte hierzu das Landratsamt Mühldorf a. Inn die Genehmigung unter folgender Auflage:

Auflage:
In der Erläuterung des Planzeichens unter B Punkt 4.5 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Stadtplatz 21, II. Stock, Zimmer Nr. 25 - Stadtbauamt - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.
Gem. § 12 BBauG wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung der Genehmigung rechtsverbindlich.

Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung verletzt worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Federer
1. Bürgermeister

An der Amtstafel
angebracht: 03.10.1986
abgenommen: 05.11.1986
und Hinweis auf die Bekanntmachung
im Amtsblatt des Landkreises am 8.10.

Entwurf

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Az. 61-61o/2 Sg. 35/4tg
(Bitte bei Antwortschreiben angeben!)

Landratsamt Mühldorf a. Inn · Postfach 409 · 8260 Mühldorf a. Inn

I. An die

S t a d t

826o Mühldorf a.Inn

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Sachbearbeiter	☎ (08631) 69-	Zimmer Nr.	Mühldorf a. Inn
		H.Leitner	467	256	23.9.1986

Bauleitplanung;
hier: Genehmigung des Bebauungsplanes zur Erweiterung des städtischen Friedhofes Mühldorf-Nord

Anlagen: 1 Bebauungsplan mit Begründung (2-fach) und Verfahrensunterlagen
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

B e s c h e i d :

Der Bebauungsplan zur Erweiterung des städtischen Friedhofes Mühldorf - Nord wird in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 15.5.1986 (Bebauungs- mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 15.7.1985) mit folgender Auflage genehmigt:

Auflage:
In der Erläuterung des Planzeichens unter B Punkt 4.5 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.

Gründe:

Der Bebauungsplan benötigt die Genehmigung des Landratsamtes Mühldorf a.Inn (§ 11 in Verbindung mit § 147 Absatz 3 BBauG und § 2 Abs. 1 ZuStVBBauG/StBauFG). Die Genehmigung war zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Bebauungsplanfestsetzungen den Vorschriften entsprechen (§ 11 Satz 2, § 6 BBauG).

Die Auflage dient der Rechtsklarheit. Diese redaktionelle Änderung wurde im übrigen bereits beschlossen.

Der genehmigte Bebauungsplan ist mit seiner Begründung gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides, ein Hinweis auf § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 BBauG (vgl. § 44 c Abs. 2 BBauG) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG (vgl. § 155 a Abs. 4 BBauG), ist in die Bekanntmachung aufzunehmen. Die Stadt hat spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Danach sind 4 Ausfertigungen des Planes (versehen mit dem Bekanntmachungsvermerk) mit einem Nachweis über die Bekanntmachung der Genehmigung dem Landratsamt Mühldorf a. Inn zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes nochmals vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung/Anordnung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 8260 Mühldorf a. Inn einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 8000 München 22, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 8000 München 2, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde — Träger der Ausgangsbehörde —) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen ...4..... Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

hmv druck Nr. 020 2001/D
horst maier verlag 8261 Kraiburg a. Inn
Nachdruck u. Nachahmung verboten!

I.A.
26.9.86
Karosser
Reg.Rat

II. In Abdruck an
das Sachgebiet 37/1
im Hause
(mit einem Plan)
zur Kenntn.

III. WV:n.E.